

Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Wattendorf (Plakatierungsverordnung) Vom 03.12.2019

(Bekanntmachung Mitteilungsblatt vom 20.12.2019)

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544) erlässt die **Gemeinde Wattendorf** nach LStVG folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmten Flächen

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten aufgestellten Plakatsäule und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen bzw. Telegraphen-/Beleuchtungsmasten angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphen-/Beleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können. Anschläge in diesem Sinne sind auch Transparente, die an Brückengeländern, Zäunen oder Häusern angebracht sind.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, sonst dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen angeschlagen werden.

Gleiches gilt für Plakate und Ankündigungen ortsansässiger Vereine für Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes mit der Maßgabe, dass die

Anschläge unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die vorstehende Ausnahmeregelung für Wahlwerbung gilt nicht für Banner und Transparente insbesondere an Brückenbauwerken.

Wahlwerbung im Luftraum wird nicht beanstandet, wenn eine Höhe von 1,90 m bezogen auf die Unterkante des Wahlplakats bzw. Trägers nicht unterschritten wird. Eine rutsch- und verkehrssichere Befestigung ist zu gewährleisten.

- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und nicht größer als 1 m² sind.
- (4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 ggf. verbunden mit Bedingungen oder Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Erlaubnis für den Aushang öffentlicher Anschläge oder das Aufstellen von Plakatträgern muss mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme bei der Gemeinde schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Erlaubnis mit Auflagen und Bedingungen verbinden.
- (3) Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Für Wahlplakate ist § 4 Abs. 2 dieser Verordnung einzuhalten.

- (4) Öffentliche Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist, des Wahl-, Abstimmungs- oder Veranstaltungstermines wieder entfernt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder
2. öffentliche Anschläge entgegen § 5 (4) nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 03.12.2019
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.